OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604133/2/ZO/Mu

Datum:
Linz, 3. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn Ö M, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 18.11.2020, GZ: BauR-417-01-40-2019, wegen einer Übertretung des KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird mit der Maßgabe teilweise stattgegeben, als die Strafbestimmung auf die zum Tatzeitpunkt geltende Fassung „BGBl Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019“ ergänzt und die Geldstrafe auf 150 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 30 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 15 Euro, für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu. I.
1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 18.11.2020, GZ: BauR-417-01-40-2019, wurde dem Beschwerdeführer (Bf) vorgeworfen, dass er als Zulassungsbesitzer des KFZ mit dem Kennzeichen x, unterlassen habe, der Behörde die mit Schreiben vom 08.05.2019, BauR-417-01-40-2019, geforderte Auskunft darüber zu geben, wer dieses KFZ am 30.06.2018 um 15:02 Uhr, im Gemeindegebiet Wels, Bezirk Wels Stadt auf der A25, Fahrtrichtung Knoten Wels, bis zu km x, gelenkt hat.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 50 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 22 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde, welche sich ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe richtet, äußerte der Bf sich dahingehend, dass er um eine weitere Reduzierung der Geldstrafe ersuche, weil er diesen Betrag nicht bezahlen bzw. sich nicht leisten könne. Er befinde sich noch immer im Privatkonkurs. Außerdem habe er noch immer keine Arbeit, weshalb er nach wie vor beim AMS gemeldet sei. Als Beweis legte er dazu ein Schreiben des AMS vom 02.10.2020 und ein Schreiben der x Schuldnerberatungen GmbH vom 14.09.2018 vor. Aus diesen Schriftsätzen ist einerseits ersichtlich ist, dass dem Bf seitens des AMS eine tägliche Notstandshilfe in der Höhe von 36,81 Euro ausbezahlt wird und anderseits, dass mit Beschluss des BG Wels vom 04.09.2018 gegen ihn ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet und für die Dauer dieses Verfahrens ein Treuhänder bestellt wurde. Weiters geht daraus hervor, dass der Bf bzw. dessen jeweiliger Arbeitgeber verpflichtet ist, die pfändbaren Teile seines monatlichen Einkommens auf das Treuhandkonto seines Treuhänders zu überweisen.

3. Der Magistrat der Stadt Wels hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, die Beschwerde ist nur gegen die Höhe der Strafe gerichtet und keine Partei hat die Durchführung einer Verhandlung beantragt (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

4.1. Folgender für die Strafbemessung relevante Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x. Mit diesem Kraftfahrzeug wurde am 30.06.2018 um 15:02 Uhr die mautpflichtige Bundesstraße A25, Abschnitt ÖBB Terminal Wels Wels-Nord, Knoten Wels, km x, benutzt, ohne dabei die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Mit Schreiben der ASFINAG vom 16.10.2018 wurde der Bf als Zulassungsbesitzer zur Zahlung der Ersatzmaut in Höhe von 120 Euro aufgefordert. Nachdem der Bf als Zulassungsbesitzer dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist, wurde gegen ihn als Zulassungsbesitzer mit Schreiben der ASFINAG vom 04.01.2019 eine Anzeige an die belangte Behörde wegen des Verdachtes einer Übertretung nach § 10 Abs. 1 iVm § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 idgF. erstattet.

Daraufhin wurde der Bf mit Schreiben der belangten Behörde vom 08.05.2019, GZ: BauR-417-01-40-2019 wh, gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgefordert, der Behörde schriftlich binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 30.06.2018, 15:02 Uhr, dieses Kraftfahrzeug auf der Bundesstraße A25, Richtungsfahrbahn Knoten Wels, bei km x, zuletzt gelenkt hat. Diese Lenkererhebung wurde an dem Sohn des Bf nachweislich am 10.05.2019 zugestellt.

Da der Bf innerhalb der gesetzlichen Frist keinen Lenker bekannt gab, wurde über ihn mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 17.06.2019, GZ: BauR-417-01-40-2019, wegen einer Übertretung nach § 103 Abs. 2 iVm. § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 440 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 100 Stunden) verhängt. Diese Strafverfügung wurde dem Bf durch Hinterlegung am 19.06.2019 nachweislich zugestellt.

In dem dagegen rechtzeitig eingebrachten Einspruch vom 24.06.2019 teilte der Bf mit, dass er erst jetzt auf seinem Kontoauszug gesehen habe, dass ihm von der ASFINAG die von ihm bereits bezahlte Ersatzmaut in Höhe von 120 Euro rückgebucht wurde.

Da er hohe Schulden habe und erst wieder seit Anfang Juni 2019 einer Arbeit nachgehe, ersuchte er um eine Strafminderung. Als Beweis dazu übermittelte der Bf ein Schreiben der x Schuldnerberatungen GmbH vom 14.09.2018, einen Beschluss des Bezirksgericht Wels vom 04.09.2018 samt dem Protokoll der Tagsatzung im Insolvenzverfahren vom 30.08.2018, eine Gehaltsabrechnung vom Juni 2019, sowie eine Kopie mit zwei Kontoauszügen, aus dem der von der ASFINAG gutgeschriebene Betrag in Höhe von 120 Euro ersichtlich ist. Insbesondere geht auch aus dem Beschluss des BG Wels vom 04.09.2018 hervor, dass gegen den Bf wegen seiner Insolvenzangelegenheit ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet und für die Dauer dieses Verfahrens ein Treuhänder bestellt wurde. Weiters geht daraus auch hervor, dass der Bf bzw. dessen jeweiliger Arbeitgeber verpflichtet ist, die pfändbaren Teile seines

monatlichen Einkommens auf das Treuhandkonto seines Treuhänders zu überweisen. Zudem geht diesem beigelegten Protokoll vom 30.08.2018 hervor, dass bei dieser Tagsatzung vor dem BG Wels festgelegt wurde, dass dem Bf als Schuldner sechs Zehntel von dem Guthaben aus der Arbeitnehmerveranlagung 2017 (1.125,00 Euro) verbleiben sollen. Diese verbleibenden sechs Zehntel wurden nochmals aufgegliedert in drei Zehntel für den Bf als Schuldner selbst und in drei Zehntel für die Sorgepflichten.

Aufgrund dieses Einspruches hat die belangte Behörde die Geldstrafen auf 220 Euro herabgesetzt, dagegen richtet sich die o.a. Beschwerde.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Vorerst ist festzuhalten, dass sich die Beschwerde ihrem Inhalt nach ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet. Der Schuldspruch des Straferkenntnisses ist daher in Rechtskraft erwachsen.

5.2.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

5.2.2. Im gegenständlichen Verfahren war bereits der Einspruch des nunmehrigen Bf ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe gerichtet. Der Schuldspruch der

Strafverfügung ist daher bereits in Rechtskraft erwachsen. Der Bf hatte die Übertretung nicht bestritten, sondern lediglich um eine Strafmilderung gebeten, weil er hohe Schulden habe. Es ist daher auch im Beschwerdeverfahren nur noch die Strafhöhe zu prüfen.

Die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon in den Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht als unerheblich zu bezeichnen.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG sind Verstöße gegen dieses Gesetz mit Geldstrafen bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen. Über den Bf wurde im vorliegenden Fall eine Geldstrafe in der Höhe von 220 Euro verhängt.

Durch die Verweigerung der Lenkerauskunft wurde das öffentliche Interesse an der raschen Feststellung der vollständigen Daten des verantwortlichen Fahrzeuglenkers erheblich beeinträchtigt, schließlich sogar unmöglich gemacht, sodass eine Ahndung des für die Lenkeranfrage Anlass gebenden Grunddeliktes nach dem Bundesstraßenmautgesetz (Benutzung der mautpflichtigen Bundesstraße, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben) letztlich nicht möglich war und der betreffende Fahrzeuglenker verwaltungsstrafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte.

Von der belangten Behörde wurden weder strafmildernde noch straferschwerende Umstände festgestellt. Darüber hinaus hat die belangte Behörde mit dem gegenständlichen Straferkenntnis die mit Strafverfügung vom 17.06.2019 festgelegte Strafe in Höhe von 440 Euro auf 220 Euro herabgesetzt.

Der Bf ist aktenkundig unbescholten, was einen erheblichen Strafmilderungsgrund bildet. Strafmildernd ist auch die lange Verfahrensdauer zu berücksichtigen. Sonstige Strafmilderungs- oder Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Dem Bf muss aber auch zugutegehalten werden, dass er grundsätzlich bereit war, hinsichtlich des Grunddeliktes (Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes) die fällige Ersatzmaut in Höhe von 120 Euro zu begleichen, jedoch dieser Geldbetrag vermutlich wegen verspäteter Zahlung durch den Bf von der ASFINAG wieder rückgebucht wurde. Indem der Bf auf das Lenkerauskunftsersuchen wegen dieses Grunddeliktes nicht reagierte, konnte daher der betreffende Fahrzeuglenker verwaltungsstrafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte.

Beachtet muss aber auch werden, dass die Lenkerauskunft der belangten Behörde anlässlich der Anzeige der ASFINAG vom 04.01.2019 wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung nach dem Bundesstraßenmautgesetz (Grunddelikt)

erfolgte und, weil der Bf auf die Lenkeranfrage nicht reagierte, über ihn wegen der nicht erteilten Lenkerauskunft mit Strafverfügung vom 17.06.2019 zunächst eine Geldstrafe in Höhe von 440 Euro verhängt wurde, welche schließlich anlässlich dessen Einspruches auf 220 Euro herabgesetzt wurde. Daraus ist ableitbar, dass sich die belangte Behörde für die Bestrafung der Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG an der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG orientiert hat. In diesem Zusammenhang ist jedoch insbesondere auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach es beim Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung des § 103 Abs. 2 KFG „nicht auf das Grunddelikt ankommt“ (vgl. z.B. VwGH 29.01.2003, 2000/03/0358; 05.06.1991, 91/18/0015; 18.01.1991, 90/18/0273; und 22.03.1989, 89/02/0005) – dies ganz abgesehen davon, dass mit dem Blick auf den gegenständlichen Fall eine Mautprellerei gemäß § 20 Abs. 1 BStMG ohnehin bloß mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen gewesen wäre.

Hinsichtlich der Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse wird festgestellt, dass der Bf arbeitslos und im Privatkonkurs ist. Er verfügt lediglich über eine tägliche Notstandshilfe des AMS in der Höhe von 36,81 Euro. Zudem wurde mit Beschluss des BG Wels vom 04.09.2018 gegen ihn ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet und für die Dauer dieses Verfahrens ein Treuhänder bestellt. Demnach ist der Bf bzw. dessen jeweiliger Arbeitgeber verpflichtet, die pfändbaren Teile seines monatlichen Einkommens auf das Treuhandkonto seines Treuhänders zu überweisen. Außerdem geht aus dem Protokoll des BG Wels vom 30.08.2018 hervor, dass der Bf Sorgepflichten hat, welche bei der Strafbemessung auch zu berücksichtigen sind.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständlichen Übertretungen beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG bis zu 5.000 Euro. Die von der belangten Behörde bereits herabgesetzte Strafe schöpft diesen Strafrahmen nur zu 4,4 Prozent aus. Die Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe zeigt auch, dass der Bf letztlich einsichtig ist, weshalb spezialpräventive Überlegungen nicht gegen die Herabsetzung der Strafe sprechen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände konnte die von der Behörde verhängte Geldstrafe geringfügig herabgesetzt werden. Die nunmehr herabgesetzte Strafe schöpft den gesetzlichen Strafrahmen lediglich zu 3 % aus und erscheint ausreichend, um den Bf in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen. Die Ersatzfreiheitsstrafe war bei diesem Ergebnis ebenfalls angemessen herabzusetzen.

Zu II.:
Die Kosten des behördlichen Verfahrens waren gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG entsprechend der herabgesetzten Strafe neu festzusetzen, für das

Beschwerdeverfahren war gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag vorzuschreiben, weil der Beschwerde teilweise Folge gegeben wurde.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer Ratenzahlung für die Tilgung der Geldstrafe besteht. Diese ist beim Magistrat der Stadt Wels zu GZ: BauR-417-01-40-2019, als zuständige Behörde zu beantragen.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl